

Lösung zu L2_3.2 Aufgabe 2

2.1 Das Urheberrecht schützt Werke, die das Ergebnis von persönlichem geistigen, kreativen und künstlerischen Schaffens sind.

2.2 Zu den geschützten Werken zählen:

- Lichtbilder (Fotos)
- Filme
- Musikstücke
- Sprachwerke (Bücher)
- Wissenschaftliche Arbeiten
- Software

2.3 Dem Urheber wird das Recht der Verwertung seines Werkes zugebilligt. Dieses umfasst das Recht zur

- Vervielfältigung,
- Verbreitung,
- Ausstellung,
- öffentlichen Wiedergabe und
- öffentlichen Zugänglichmachung

seines Werkes.

Der Urheber darf die Bedingungen der Verwertung seines Werkes festlegen.

Diese Rechte werden im Urhebergesetz als Verwertungsrechte bezeichnet.

Neben den Verwertungsrechten, garantiert das Urheberrecht auch

- das Recht der erstmaligen Veröffentlichung (§ 12 UrhG) und der Namensnennung (§ 13 UrhG). → Urheberpersönlichkeitsrechte
- das Recht auf Vergütung bei Vermietung bzw. Verleih eines Werks (§ 27 UrhG)
→ sonstige Urheberrechte